

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Applikationen

27. November 2025

FRAGEKATALOG

Webinar eTAX AARGAU Natürliche Personen vom 27. November 2025

1. Fragen zum Zugang zu eTAX AARGAU

Um die Steuererklärung in eTAX AARGAU zu erfassen und einzureichen, benötigen die Steuerpflichtigen einerseits eine Registrierung beim Authentifizierungsdienst AGOV und andererseits die persönlichen Zugangsdaten (Adressnummer und Zugangscode), die die Steuerpflichtigen mit dem Versand der Steuererklärung erhalten.

Was passiert, wenn Steuerpflichtige ihre Zugangsdaten (Adressnummer und Zugangscode) zur Steuererklärung verloren haben? Erfolgt die Neuausstellung der Zugangsdaten weiterhin durch die Gemeinden oder neu durch das Kantonale Steueramt?

Dieser Prozess bleibt unverändert: Haben Steuerpflichtige ihre Zugangsdaten verloren, kann die zuständige Gemeinde die Zugangsdaten wie bisher generieren und zur Verfügung stellen.

Werden die Steuerklärungsbögen wie bisher per Post zugestellt, oder erhalten die Steuerpflichtigen neu nur noch ein Blatt mit den Zugangsdaten?

Die Steuerpflichtigen erhalten weiterhin den Steuerklärungsbogen per Post. Das Design und die Inhalte des Bogens wurden überarbeitet.

Worin liegt der Unterschied zwischen dem CH-Login und AGOV? Wird für eTAX AARGAU nur AGOV verwendet?

AGOV wird zum Login der Schweizer Behörden und bietet mehr Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit, indem es das derzeitige CH-Login ersetzt. Seit Ende Oktober 2025 setzt der Kanton Aargau ausschliesslich auf den Authentifizierungsdienst AGOV für den Zugang zu den Online-Dienstleistungen des Kantons.

2. Steuererklärungen mit Drittpersonen teilen (delegieren an Drittpersonen)

Im Alltag wird die Steuererklärung oft nicht von der steuerpflichtigen Person selbst ausgefüllt, sondern von Familienmitgliedern oder einer Mandantenvertretung. Grundsätzlich ist es so, dass die eingereichte Steuererklärung und der aktuelle Bearbeitungsstand nur für die steuerpflichtige Person sichtbar sind – andere Personen haben keinen Zugriff darauf. Die Steuererklärung kann erst dann von Drittpersonen eingesehen und bearbeitet werden, wenn die steuerpflichtige Person dies ausdrücklich über die Teilen-Funktion von eTAX AARGAU erlaubt. Diese Freigabe kann jederzeit widerrufen werden.

Um eine Steuererklärung zu teilen, meldet sich die steuerpflichtige Person mit AGOV und ihren persönlichen Zugangsdaten (Adressnummer und Zugangscode des Steuerklärungsbogens) bei eTAX AARGAU an und eröffnet eine neue Steuererklärung. Anschliessend kann sie über die Teilen-Funk-

tion die gewünschte Drittperson erfassen und dieser den Zugriff auf die Steuererklärung ermöglichen. Bei Bedarf kann die steuerpflichtige Person diese eröffnete Steuererklärung mit mehreren Drittpersonen teilen.

Drittpersonen erhalten, nachdem eine Steuererklärung mit ihnen geteilt wurde, eine E-Mail und eine SMS mit persönlichem Zugangscode. Damit können sie eTAX AARGAU starten und auf die geteilte Steuererklärung zugreifen. Diese wird im aktuellen Bearbeitungsstand auf der Einstiegsseite angezeigt. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Drittperson bei AGOV registriert hat.

Die steuerpflichtige Person hat keinen Zugang zu digitalen Endgeräten und hat damit weder die Möglichkeit, sich bei AGOV zu registrieren, noch eTAX AARGAU zu benutzen. Kann eine Drittperson für diese Person deren Steuererklärung ausfüllen, ohne dass sie die Steuererklärung mit der Drittperson via eTAX AARGAU teilen muss?

Ja, das ist möglich. Die Steuererklärung kann auch ohne die Funktion "Teilen" mit den Zugangsdaten der jeweiligen Person (Adressnummer und Zugangscode) eröffnet und ausgefüllt werden.

Kann eine Drittperson die Steuererklärung einer steuerpflichtigen Person mit den eigenen persönlichen Zugangsdaten (also jener der Drittperson) erfasst werden, oder muss die Steuererklärung zwingend von der steuerpflichtigen Person geteilt werden?

Ja, das ist möglich. Eine Drittperson kann die Steuererklärung von steuerpflichtigen Personen mit den eigenen Zugangsdaten in der eigenen Ansicht eröffnen und ausfüllen. Dafür sind die Adressnummer und der Zugangscode der steuerpflichtigen Person notwendig. Ausserdem gibt es analog EasyTax die Möglichkeit, die Steuererklärung zu exportieren. Dadurch kann die Datei z. B. mittels E-Mail oder USB-Datenträger an eine Drittperson weitergegeben und im Konto der Drittperson wieder importiert werden.

Ist die Weiterleitung einer bereits geteilten Steuererklärung möglich?

Nein, das ist nicht möglich. Die Steuererklärung kann zwar mit mehreren Personen geteilt werden, jedoch immer nur direkt von der steuerpflichtigen Person resp. jener Person, die über die Zugangsdaten verfügt und initial die Steuererklärung eröffnet hat. Drittpersonen, mit denen die Steuererklärung geteilt wurde, können diese nicht nochmals an weitere Personen weitergeben.

Wenn die Mandantenvertretung oder eine andere Drittperson die geteilte Steuererklärung selbstständig übermitteln kann, müssen die Steuerpflichtigen nicht noch bestätigen, dass die Angaben vollständig sind?

Nein, eine zusätzliche Bestätigung ist nicht erforderlich. Die Verantwortung und das gegenseitige Vertrauen bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben liegen bei den beteiligten Parteien selbst und ist durch die beteiligten Parteien zu lösen.

Ist es möglich, dass die Teilen-Funktion gesperrt werden kann?

Nein, das ist nicht möglich. Wichtig zu wissen ist: Die Steuererklärung kann nur dann von Drittpersonen eingesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person diese aktiv mit einer Drittperson teilt. Das Teilen kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn die steuerpflichtige Person eine Steuererklärung bereits begonnen hat und eine andere Person sich mit den Zugangsdaten der steuerpflichtigen Person, aber mit ihrem eigenen AGOV-Account bei eTAX AARGAU anmeldet, sieht diese Person dann die in Teilen oder vollständig erfasste Steuererklärung?

Nein, das ist nicht möglich. Die erfasste Steuererklärung ist nur dann sichtbar, wenn die Zugangsdaten und der dazugehörige AGOV-Account exakt übereinstimmen. Meldet sich eine andere Person zwar mit den Zugangsdaten, aber mit eigenem AGOV-Account an, wird keine bisher ausgefüllte Steuererklärung angezeigt – nur eine neue, noch leere Steuererklärung würde eröffnet werden. Der aktuelle Bearbeitungsstand einer bereits erfassten Steuererklärung wäre nur bei einer aktiv geteilten Steuererklärung von einer Drittperson einsehbar.

3. Fachliche Fragen

Ist die Funktion der Steuerberechnung (vgl. EasyTax) auch in eTAX AARGAU integriert?

Ja, die Steuerberechnung ist auch in eTAX AARGAU integriert.

eTAX AARGAU erlaubt es, die Vorjahresdaten aus EasyTax 2024 zu importieren. Welche Daten werden übernommen?

Beim Import aus EasyTax 2024 nach eTAX AARGAU werden jene Vorjahresdaten übernommen, die für die aktuelle Steuererklärung sinnvoll sind. Zum Beispiel werden Bezeichnungen von Bankkonten übernommen, nicht jedoch Beträge wie der Ertragswert oder der Jahresendsaldo.

Gibt es bei der Eingabe einer Teilzeitanstellung die Möglichkeit, die Arbeitstage (z. B. Montag, Dienstag, usw.) auszuwählen?

Ja, diese Möglichkeit besteht. Sobald ein Arbeitspensum von weniger als 100 Prozent eingegeben wird, erscheint die Auswahl der einzelnen Arbeitstage automatisch.

Wie ist eine flexible Homeoffice-tätigkeit, beispielsweise halbtags, korrekt zu erfassen?

Wird Homeoffice nur halbtags ausgeübt, muss dies im Feld "Bemerkungen" erfasst werden.

Wo wird ein Unternutzungsabzug in eTAX AARGAU deklariert werden?

Die genaue Deklaration eines Unternutzungsabzugs in der Steuererklärung wird derzeit noch abgeklärt. Weitere Informationen hierzu werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Werden Fahrkosten, die einen bestimmten Betrag überschreiten, automatisch auf 7'000 CHF gekürzt?

Die Fahrkosten werden nach der Erfassung aller Erwerbstätigkeiten automatisch berechnet und automatisch auf den maximal zulässigen Betrag gekürzt.

Kann ich ganze Depotauszüge direkt elektronisch einlesen lassen?

Ja, das ist möglich. Sofern eSteuerauszüge vorhanden sind, können diese Depotauszüge elektronisch eingelesen werden.

Wo ist ein nachträglicher Einkauf in die Säule 3a in eTAX AARGAU zu deklarieren?

Ein nachträglicher Einkauf in die Säule 3a ist in eTAX AARGAU in der Maske für Vorsorgebeiträge einzugeben.

Ist die Angabe der Parzellen-Nummer einer Liegenschaft zwingend erforderlich?

Nein, das Feld zur Angabe der Parzellen-Nummer ist kein Pflichtfeld.

Ist beim Mietertrag die Miete inklusive der Nebenkosten oder nur die Nettomiete anzugeben?

Miete und Nebenkosten sind separat auszuweisen.

Nimmt eTAX AARGAU eine direkte Ausscheidung bei ausserkantonalen Liegenschaften vor?

Ja, eTAX AARGAU zeigt die Ausscheidungen an.

4. Technische Fragen

Wird die Hypothek aus dem eSteuerauszug angezeigt, so dass anschliessend nur noch die Zuteilung erfolgen muss?

Ja, die Hypotheken werden automatisch aus dem eSteuerauszug übernommen.

Kann man die Steuererklärung auch über eine App auf dem Handy ausfüllen, oder ist das nur über die Website möglich?

Eine App für die Steuererklärung steht nicht zur Verfügung. Die webbasierte Applikation eTAX AARGAU ist jedoch responsive aufgebaut, so dass sie auch über den Internetbrowser auf dem Handy oder Tablet genutzt werden kann.

Ist der Betrieb ab dem 1. Januar 2026 problemlos gewährleistet und kann das Volumen verarbeitet werden?

Aktuell finden Last-/ und Performancetest statt, damit alle Einreichungsspitzen ohne Unterbrüche abgefangen werden können.

Kann eine Steuererklärung erneut eingereicht werden, wenn nachträglich noch Fehler festgestellt wurden? Gibt es eine Frist, in welcher eine "Nachmeldung" möglich ist?

Nach der Einreichung der Steuererklärung besteht die Möglichkeit, innert 24 Stunden noch Änderungen vorzunehmen.

Wie viele Steuererklärungen können pro Login bearbeitet werden? Gibt es eine maximale Anzahl?

Pro Login können beliebig viele Steuererklärungen bearbeitet werden. Es gibt keine Begrenzung der Anzahl.

Wo werden die Daten der Steuererklärung gespeichert?

Die Daten der Steuererklärung sowie die Applikation eTAX AARGAU werden über die Aargauer Cloud Plattform verwaltet, die wiederum in den Rechenzentren des Kantons Aargau betrieben wird. Datenschutz und Sicherheit haben höchste Priorität.

Wie ist der Datenschutz geregelt?

Datenschutz und Sicherheit haben höchste Priorität. Nur die steuerpflichtige Person hat Zugang zu nicht abgeschlossenen Steuererklärungen. Alle Daten bleiben beim Kanton.

5. Beispielmodus

Gibt es in eTAX AARGAU auch wieder die Funktion eines Beispielmodus wie bisher in EasyTax?

Nein, in eTAX AARGAU steht kein Beispielmodus zur Verfügung.

In EasyTax konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindesteuerämter mit dem Beispielmodus die Anliegen der Steuerpflichtigen nachvollziehen und gezielt Unterstützung bieten. Wird für eTAX AARGAU ein "Gemeindelogin" oder ein Beispielmodus eingeführt, damit Gemeindesteuerämter die Steuerpflichtigen bei Fragen weiterhin optimal unterstützen und im Bedarfsfall gemeinsam Schritte am Bildschirm nachvollziehen können, etwa auch für telefonische Auskünfte?

Das Anliegen, für eTAX AARGAU ein "Gemeindelogin" oder einen Beispielmodus zur Verfügung zu stellen, wird im Projekt geprüft (vgl. Kapitel 8 "Hinweise").

6. Belege

Ist die App, die zum Einscannen von Belegen verwendet werden soll, kostenpflichtig?

Die App SnapShare ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie unter: www.snapshare.ch.

Ist es möglich, dass Dokumente wie bspw. der Vertrag beim Kauf oder Verkauf einer Liegenschaft direkt über das Web hochgeladen wird?

Ja, das ist möglich. Dokumente können beliebig hochgeladen und den entsprechenden Kategorien zugewiesen werden.

Gibt es eine Übersicht der einzureichenden Pflichtbelege, zum Beispiel für die Säule 3a, Weiterbildungskosten, Kaufverträge einer neuen Liegenschaft usw.? Werden künftig zusätzliche Pflichtbelege verlangt?

Die Liste mit den einzureichenden Pflichtbelegen wird den Gemeinden vor dem Start der Applikation eTAX AARGAU zur Verfügung gestellt und wird auf www.ag.ch/etax-fachinfo publiziert.

Können Belege auch weiterhin in Papierform mit dem Steuererklärungsbogen eingereicht werden, oder müssen sie neu zwingend digital hochgeladen werden?

Belege können weiterhin entweder physisch (in Papierform) zusammen mit dem Steuererklärungsbogen oder digital eingereicht werden. In eTAX AARGAU besteht die Möglichkeit anzugeben, welche Belege physisch eingereicht werden. Dies gilt auch für Pflichtbelege wie den Lohnausweis. eTAX AARGAU lässt in diesem Fall die elektronische Übermittlung der Steuererklärung zu.

Ist der Ausdruck oder die elektronische Übermittlung der Steuererklärung auch ohne das Hochladen von Pflichtbelegen möglich?

Ja, der Ausdruck sowie die elektronische Übermittlung der Steuererklärung sind grundsätzlich auch ohne das Hochladen von Pflichtbelegen möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass Steuererklärungen, die mit eTAX AARGAU ausgefüllt wurden, nur noch digital eingereicht werden können. Ein Ausdruck und anschliessender postalischer Versand an das Gemeindesteueramt sind nicht mehr zulässig.

7. Weitere Fragen

Bisher war es nicht möglich, bei unterjähriger Steuerpflicht eine Fristerstreckung online zu beantragen oder die Steuererklärung über EasyTax zu übermitteln. Wird dies mit eTAX AARGAU künftig möglich sein?

Der Prozess zur Beantragung einer Fristerstreckung für unterjährige Steuerpflicht bleibt unverändert. Eine Übermittlung über eTAX AARGAU ist grundsätzlich vorgesehen, die Funktion wird aber voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Ist geplant, künftig eine Künstliche Intelligenz (KI), etwa als Unterstützung für die Erfassung der Steuererklärung oder für die automatische Dokumentenerkennung, einzusetzen?

Es werden laufend verschiedene Weiterentwicklungen der Applikation eTAX AARGAU geprüft. Ob in diesem Zusammenhang auch die Anwendung einer KI infrage kommt, ist aktuell noch nicht entschieden. Eine verbindliche Roadmap liegt zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Können Steuererklärungen auch weiterhin vollständig in Papierform ausgefüllt und eingereicht werden, z. B. von älteren Steuerpflichtigen?

Ja, Steuererklärungen können auch weiterhin in Papierform ausgefüllt und eingereicht werden. Es besteht keine Verpflichtung zur digitalen Einreichung.

8. Hinweise, die geprüft werden

- Es wäre hilfreich, wenn in jeder relevanten Kategorie ein Hinweis zum Hochladen von Belegen mittels Büroklammer-Symbol ersichtlich wäre. Aktuell entsteht der Eindruck, dass Belege nur in den Bereichen hochgeladen werden müssen, in denen dieses Symbol erscheint.
- Eine Musterdatenbank für die Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter wäre wünschenswert, da insbesondere zu Beginn der Einführung der neuen Anwendung nicht alle Details präsent sind – ähnlich wie beim Beispielmodus in EasyTax.

Sandro Sacher
Projektleiter